

# RS Vwgh 1990/9/21 87/17/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1990

## Index

L85007 Straßen Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

LStG Tir 1951;  
LStG Tir 1989;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwGG §42 Abs2 Z2;  
VwGG §42 Abs2 Z3;  
VwGG §63 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):87/17/0181

## Rechtssatz

Die Bindung der Behörde an die Rechtsanschauung des VwGH erstreckt sich auch auf solche Fragen, die der VwGH zwar nicht ausdrücklich behandelt hat, die aber eine notwendige Voraussetzung für den Inhalt seines aufhebenden Erkenntnisses darstellen. Da die Aufhebung eines Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften die Bejahung der Zuständigkeit der belangten Behörde voraussetzt, kann der VwGH nach einem solchen aufhebenden Erkenntnis die Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörde nicht mehr wahrnehmen (Hinweis E VS 13.5.1980, 1386/78, VwSlg 10128 A/1980).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987170180.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)